

Geschäftsbericht 2016

Inhaltsverzeichnis

		<u>Seite</u>
A.	Präambel der Satzung	3
В.	Vorbemerkungen	3
C.	Stiftungszweck	4
D.	Rechtsgrundlagen	4
E.	Organe der Stiftung 1. Vorstand 2. Stiftungsrat	5 5 5
F.	Aktuelles	6
G.	Einnahmen	7
H.	Ausgaben	7
l.	Veranstaltungen	8
J.	Planungen für 2017	8
K.	Erläuterungen	8
	1. Stiftungskapital	8
	2. Planungen 2017 - Einnahmen	9
	3. Planungen 2017 - Ausgaben	9
	4. Planungen 2017 - Rücklagen	9

A. Präambel der Satzung

Die Bürgerstiftung Waiblingen ist eine Stiftung von Bürger/-innen für Bürger/-innen, die zur Stärkung von Gemeinsinn und Verantwortung in Waiblingen beiträgt. Sie ist eine gemeinnützige Einrichtung zur Förderung von Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe, Kultur, Kunst- und Denkmalpflege, des Umwelt- und Naturschutzes, sowie mildtätiger Zwecke i.S.d. § 53 AO in Waiblingen. Die Bürgerstiftung Waiblingen baut mit den finanziellen Zuwendungen von Stifter/-innen und Spender/-innen einen wirkungsvollen Kapitalstock auf und wird dauerhaft und langfristig zum Wohl der Stadt und ihrer Bürger/-innen tätig.

Aus den Erträgen der Stiftung sollen gemeinnützige Maßnahmen entwickelt und gefördert werden, die geeignet sind,

- bürgerschaftliches Engagement zu unterstützen,
- die Übernahme von Ehrenämtern zu fördern,
- Hilfe zur Selbsthilfe zu geben und zu unterstützen
- zur solidarischen Verantwortung für das Gemeinwohl auf breiter Basis zu motivieren und so in Waiblingen eine Kultur des Miteinanders noch stärker zu verwurzeln.

Die Waiblinger Bürgerschaftsstiftung wirkt im Verhältnis zur kommunalen und staatlichen Verwaltung ergänzend bzw. nachrangig und hat deshalb nicht zum Ziel, reguläre kommunale oder staatliche Leistungen zu ersetzen, kann aber auch freiwillige Leistungen der Stadt Waiblingen fördern.

B. Vorbemerkungen

Am 05. Oktober 2004 überreichte Regierungspräsident Dr. Udo Andriof die Gründungsurkunde an den damaligen Vorsitzenden der Stiftung, Dr. Ulrich Gauss.

Die Gemeinnützigkeit der Stiftung wurde wiederholt vom Finanzamt Waiblingen, letztmals mit Freistellungsbescheid vom 11.05.2016, bescheinigt.

Der Vorstand hat im Jahr 2015 die Satzung der Bürgerstiftung geändert und das Stifterforum zugunsten eines personell aufgestockten Stiftungsrats aufgelöst. Die geänderte Satzung ging, mit einem Genehmigungsvermerk versehen, am 22 02 2016 ein.

C. Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Projekten und Maßnahmen auf den Gebieten:

- Bildung und Erziehung
- Jugend- und Altenhilfe, sowie den Schutz der Familie
- öffentliches Gesundheitswesen und Sport
- Kultur, Kunst- und Denkmalpflege
- Heimatpflege
- Umwelt- und Naturschutz
- Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- die Förderung mildtätiger Zwecke i.S.d. § 53 AO
- bürgerschaftliches Engagement zugunsten o.g. gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar für diese steuerbegünstigten Zwecke verwenden,
- die Durchführung von Projekten und Maßnahmen auf den vorgenannten Gebieten, die Mittelweiterleitungen i.S.d. § 58 Nr. 1 AO müssen jedoch überwiegen
- die Vergabe von Preisen, Stipendien, Beihilfen, Zuschüssen oder ähnlichen Zuwendungen auf den jeweiligen vorstehend genannten Gebieten,
- die Förderung der Kooperation auf den vorstehend genannten Gebieten zwischen den Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls solche Zwecke verfolgen,
- die F\u00f6rderung des \u00f6ffentlichen Meinungsaustauschs im Bereich der Stiftungszwecke.

D. Rechtsgrundlagen

Der Vorstand der Bürgerstiftung Waiblingen hat gem. § 6 Abs. 2 der Satzung für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der die Einnahmen und die Ausgaben der Stiftung sowie den Vergleich mit dem Vorjahr aufzeigt.

Gem. § 17 Abs.3 hat der Vorstand zudem eine Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und einen Geschäftsbericht aufzustellen. Jahresrechnung, Geschäftsbericht und Wirtschaftsplan sind dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

E. Organe der Stiftung

1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Personen, die durch den Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden:

- der Oberbürgermeister der Stadt Waiblingen,
- ein Mitglied des Gemeinderats der Stadt Waiblingen,
- zwei Bürger/-innen, die sich in besonderer Weise für die oder in der Stadt engagiert haben.
- ein/-e Zustifter/-in

Namentlich setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

- Herr Oberbürgermeister **Andreas Hesky**, Vorsitzender (bis 2022)
- Frau **Barbara Jencio**, stellvertretende Vorsitzende (bis 2021)
- Frau **Monika Schöllhammer** (bis 2017)
- Herr **Peter Abele** (bis 2019)
- Herr **Kay van de Loo** als Vertreter der Volksbank Stuttgart (bis 2017)

2. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht nach der neuen Satzung von 2015 aus bis zu 12 Mitgliedern und setzt sich aus besonders engagierten Bürgerinnen und Bürgern und aus Vertreterinnen und Vertretern des Gemeinderats zusammen. Der Gemeinderat entsendet jeweils ein Mitglied der Fraktionen, soweit diese nicht im Stiftungsvorstand vertreten ist. Da es sich bei der Bürgerstiftung um keine kommunale Stiftung handelt, darf sich der Stiftungsrat in seiner Mehrheit nicht aus Mitgliedern von Organen der Stadt Waiblingen zusammensetzen.

Als Vertreterinnen/Vertreter der Bürgerschaft sind benannt:

- Herr **Hartmut Villinger**, Vorsitzender
- Herr Daniel Fischer, stellvertretender Vorsitzender
- Frau **Doris Wallner**
- Herr Thomas Bauer
- Herr Klaus Dieter Moosmann

^

Als Vertreter des Gemeinderats sind nach der Kommunalwahl 2014 auf 5 Jahre benannt:

- Frau Andrea Rieger, Stadträtin
- Frau **Dagmar Metzger**, Stadträtin
- Herr **Siegfried Bubeck**, Stadtrat
- Herr Roland Wied, Stadtrat

Zusammenkünfte der Organe

Der Vorstand hat im Jahr 2016 fünf Sitzungen durchgeführt, der Stiftungsrat kam zu einer Sitzung zusammen.

F. Aktuelles

1. Zustiftung

Die Bürgerstiftung hat im Februar 2016 durch ein Vermächtnis das Anwesen Bahnhofstraße 42 erhalten, unter der Auflage das Gebäude und das eingerichtete Jugendstilzimmer zu erhalten.

Für die Bürgerstiftung ist das Anwesen nicht nutzbar. Eine öffentliche Nutzung ist durch die nicht vorhandene Barrierefreiheit, die aufgrund der Gegebenheiten auch nicht durch einen Anbau hergestellt werden kann, nicht sinnvoll möglich.

Es kommt daher nur der Verkauf des Anwesens in Frage, um mit dem Erlös das Stiftungskapital zu erhöhen.

Die mit dem Vermächtnis verbundenen Auflagen müssen über den Kaufvertrag dem Erwerber weitergegeben werden. Der Erlös aus dem Vermächtnis wird von der Bürgerstiftung für die im Testament genannten Zwecke verwendet.

Nach Besitzübergang werden die Unterhaltsverpflichtung sowie die Verkehrssicherungspflichten auf die Bürgerstiftung übergehen; die daraus entstehenden Kosten werden aus dem Verkaufserlös finanziert.

Im Laufe des Jahres wurde der Verkauf des Anwesens betrieben und im Dezember 2016 konnte der Kaufvertrag abgeschlossen werden. Die Übergabe und der Erlös sind von verschiedenen Bedingungen abhängig und werden voraussichtlich bis spätestens Frühjahr 2018 erfolgen.

2. Altenstiftung Altenheime Waiblingen

Die Altenstiftung wurde in den 1970er Jahren durch ein Vermächtnis gegründet und hat zum Zweck, die Menschen im Pflegestift Waiblingen (vormals Feierabendheim) und im Haus Miriam (vormals Marienheim) in Waiblingen zu unterstützen. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Finanzierung von insgesamt zwei Stellen für geringfügig Beschäftigte in den beiden Heimen zur zusätzlichen ehrenamtlichen Unterstützung und Betreuung der Bewohner.

In der Vergangenheit konnten durch die Zinsen die notwendigen Mittel aufgebracht und ein kleines Polster angelegt werden. Nachdem sich das Zinsniveau reduziert hat, ist dies nicht mehr möglich. Die Finanzierung der beiden Stellen ist nur noch bis September 2016 möglich.

Nach Gesprächen mit der Stiftungsaufsicht wurde in beiden Vorständen beschlossen, eine Zusammenlegung mit der Bürgerstiftung zu vollziehen.

Die Beantragung bei der Stiftungsbehörde, die entsprechenden Satzungsänderungen sowie die Abstimmung mit dem Finanzamt werden im Jahr 2017 erfolgen.

Die Bürgerstiftung übernimmt bereits ab Oktober 2016 die Förderung der Altenheime.

G. Einnahmen

Von der Stadt Waiblingen wurden im Gründungsjahr 50.000 Euro eingebracht. Zu den Zustiftungen der Jahre 2004 bis 2015 in Höhe von 162.940,40 € kamen in 2016 1.377.000 € dazu.

Das **Kapital** zum 31.12.2016 beläuft sich auf **1.700.665,74** Euro.

Die Gesamtsumme der **Spenden** belief sich auf **46.599,70** Euro.

Es wurden **Zinserträge** in Höhe von **1.015,93** Euro gutgeschrieben.

H. Ausgaben

Die **Ausgaben für Förderungen** im Jahr 2016 beliefen sich auf **12.665,00 Euro**, mit denen folgende Projekte unterstützt wurden:

•	24-Stunden-Schwimmen der DLRG	500,00€
•	Caféchen im KARO, Familienzentrum WN	1.800,00 €
•	Musikschule Unteres Remstal, Talentförderung	1.200,00 €
•	Zuschuss mildtätige Zwecke	480,00€
•	Förderung Altenheime Waiblingen	1.860,00 €
•	Rat & Tat, öffentliches Bücherregal Korber Höhe	150,00€
•	Waiblinger Engagementpreis 2016	500,00€
•	Heimatverein Waiblingen, Sanierung der Chorfenster Siechenhauskapelle	1.175,00 €

Auszahlung 2016 von 2015 genehmigten Projekten:

Förderverein mEinhorn, Restauration der Fresken	
in der Martinskirche Neustadt	5.000,00€

Den Veranstaltern von "Bunt statt Braun" wurde für das Projekt "Flucht für Kinder verständlich gemacht" ein Zuschuss in Höhe von 640 € zugesagt. Die Auszahlung erfolgt im Jahr 2017.

Für die **Vermögensverwaltung** wurden insgesamt **1.040,38** €aufgewendet.

I. Veranstaltungen

In 2016 fanden keine Veranstaltungen der Bürgerstiftung statt.

J. Planungen für 2017

- Das Projekt "Stärken" soll mit 1.000 € gefördert werden.
- Das Projekt "Fit fürs Leben" soll mit 1.000 € gefördert werden.
- Für das 24 h Schwimmen der DLRG werden 500 € eingeplant.
- Für die Förderung der Altenheime Waiblingen werden 7.500 € bereitgestellt.
- Für sonstige Projekte werden 13.000 € veranschlagt.

K. Erläuterungen

1. Stiftungskapital

Das Stiftungskapital besteht aus dem Gründungskapital in Höhe von 50.000 € zuzüglich Zustiftungen der Jahre 2004 - 2016 in Höhe von 164.940,40 €.

Dazu kommt die Sachzustiftung aus dem Vermächtnis mit 1.375.000 €

Das Stiftungskapital beträgt somit insgesamt 1.589.940,40 €.

Das Kapital war bei der Volksbank Stuttgart eG und der Kreissparkasse Waiblingen in Form von Wachstumssparen, Sparbücher, Sparkassenkapitalbrief und Geldmarktkonten angelegt. Im Mai 2015 hat der Vorstand nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium beschlossen, einen Betrag von insgesamt rd. 200.000 € in Investmentfonds anzulegen. Es wurden Produkte ausgewählt, die speziell für Stiftungen aufgelegt wurden und die zu maximal 30 % in Aktien und zu 70 % in sichere Anlagen investieren.

Es wurden 100.961,20 € bei Union Investment Konsequent pro Balance Fonds und 100.000 € bei der Deka-Investment GmbH im Deka-Stiftungen –Balance Fonds angelegt. Durch die bei derartigen Investments üblichen Wertschwankungen beliefen sich die Stände zum 31.12.2016 auf insgesamt 189.778,68 € Die Verluste und Gewinne werden in einer Umschichtungsrücklage dokumentiert.

Weiterhin bestehen Giro- und Geldmarktkonten mit insgesamt 135.887,06 €. Der Erlös aus dem Verkauf der Immobilie wird bis spätestens Frühjar 2018 eingehen.

2. Planungen 2017 – Einnahmen

Der Vorstand strebt 2017 aufgrund des weiterhin niedrigen Zinsniveaus an, neben der weiteren Erhöhung des Stiftungskapitals, verstärkt um Spenden zu werben. Die Stadt Waiblingen hat beschlossen, den Netto-Erlös einer Wohnung, die im Rahmen einer Schenkung in städtisches Eigentum gekommen ist, für soziale Zwecke der Bürgerstiftung in Form einer jährlichen Spende für laufende Zwecke zur Verfügung zu stellen. Der Betrag beläuft sich auf ca. 4.000 € p.a.

3. Planungen 2017 – Ausgaben

Für 2017 sind Ausgaben für eigene Projekte in Höhe von 4.000 € und für die Weiterleitung von Mitteln in Höhe von 19.000,-- Euro vorgesehen. Die Kosten der Vermögensverwaltung sind mit 3.000 € angesetzt.

4. Planungen 2017 - Rücklagen

Nach § 58 Nr. 7a AO können maximal 1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung (Zinsen) und 1/10 der zeitnah zu verwendenden Mittel (Spenden) der freien Rücklage zugeführt werden.